

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 160

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2006

Nr. 7. 14. Jahrgang

## Inhalt

Satzung der Gemeinde Berkenbrück  
über die Herstellung notwendiger  
Stellplätze (Stellplatzsatzung) S. 1

Satzung der Gemeinde Jacobsdorf  
über die Herstellung notwendiger  
Stellplätze (Stellplatzsatzung) S. 3

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf  
für das Haushaltsjahr 2006 S. 6

Haushaltssatzung des Amtes  
Odervorland  
für das Haushaltsjahr 2006 S. 6

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Berkenbrück  
für das Haushaltsjahr 2006 S. 7

Bekanntmachung der Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf über die  
Genehmigung des Bebauungsplanes  
"Wohngrundstück Campanario"  
OT Alt Madlitz,  
Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf S. 8

1. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme eines Platzes  
in Kindertagesstätten in Trägerschaft  
der Gemeinde Berkenbrück S. 8

1. Änderungssatzung über die  
Erhebung von Elternbeiträgen für  
die Inanspruchnahme eines Platzes  
in Kindertagesstätten in Trägerschaft  
der Gemeinde Briesen (Mark) S. 9

Öffentliche Bekanntmachung der  
Schlussfeststellung S. 9

Bekanntmachung der Gemeinde  
Jacobsdorf über die Aufstellung  
der 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Jacobsdorf im Ortsteil Sieversdorf S. 10

Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück  
über die öffentliche Auslegung  
gem. § 13 BauGB  
des Entwurfes der 2. Änderung  
(Stand: 05/06)  
des Flächennutzungsplanes für die  
Gemeinde Berkenbrück S. 11

Bekanntmachung der Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf über die  
Genehmigung der 1. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Alt Madlitz der Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf S. 12

## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 07.03.06 die Stellplatzsatzung und die Stellplatzablösesatzung für die Gemeinde Berkenbrück beschlossen.

Gemäß § 81 (8) Brandenburgische Bauordnung (Bbg BO) wurden diese Satzungen bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Die Verwaltungsbehörde hat die Satzungen geprüft, Rechtsmängel wurden nicht geltend gemacht. Somit können nun die o. g. Satzungen bekanntgemacht werden.

Der Wortlaut der Satzungen ist nachstehend abgedruckt:

### Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBU S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBL 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 07.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Berkenbrück
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen steht der Errichtung gleich.

#### § 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzun-

gen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

#### § 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

#### § 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 14.06.06

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Berkenbrück

#### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
<b>1. Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup>
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
21	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3 Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur-/Kosmetikstudios	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche

3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche
-----	--	---

#### 4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen

4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche

#### 5 Sportstätten

5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je Bootslegeplatz oder Boot

#### 6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

#### 7 Krankenanstalten

7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten

#### 8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung

#### 9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

#### 10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen/ Wochenendhausparzellen	1 je 3 Kleingärten / Wochenendhausparzelle
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmängel gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mängel ergibt.

Briesen, den 16.06.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Berkenbrück

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBO S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S.172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 07.03.2006 folgende Satzung beschlossen :

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet Berkenbrück

### § 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz als Ablösebetrag 2500,00 € zu zahlen:

### § 3 Minderung der Ablösebeträge

(1) Im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz nach § 2 auf bis zu 100% vermindert werden.

### § 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegen-

den Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Berkenbrück nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 14.06.06

gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmängel gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mängel ergibt.

Briesen, den 16.06.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer Sitzung am 26.01.06 die Stellplatzsatzung und die Stellplatzablösesatzung für die Gemeinde Jacobsdorf (Ortsteile: Sieversdorf, Petersdorf, Jacobsdorf und Pillgram) beschlossen.

Gemäß § 81 (8) Brandenburgische Bauordnung (Bbg BO) wurden diese Satzungen bei der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Die Verwaltungsbehörde hat die Satzungen geprüft, Rechtsmängel wurden nicht geltend gemacht. Somit können nun die o. g. Satzungen bekanntgemacht werden.

Der Wortlaut der Satzungen ist nachstehend abgedruckt:

## Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBU S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichti-

gen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Okto-

ber 2003 (GVBL 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 26. Januar 2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf (OT Petersdorf, OT Pillgram, OT Jacobsdorf, OT Sieversdorf).

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### § 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden. Die Erweiterung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen steht der Errichtung gleich.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

### § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

### § 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage

erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

### § 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 14.06.06

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf

## Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
-----	---------------	----------------------

#### 1. Wohngebäude

1.1	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.4	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

#### 2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

#### 3. Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios

3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur-/Kosmetikstudios	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche

#### 4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen

4.1	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.2	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche

#### 5. Sportstätten

5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze oder	1 je Bootslichegeplatz Boot

#### **6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

#### **7 Krankenanstalten**

7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten

#### **8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeit- einrichtung

#### **9 Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

#### **10 Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen / Wochenendhausparzellen	1 je 3 Kleingärten / Wochenendhaus- parzelle
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmängel gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mängel ergibt.

Briesen, den 16.06.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## **Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Jacobsdorf**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBO S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S.172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 26.01.06 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet Jacobsdorf (Ortsteile Sieversdorf, Petersdorf, Jacobsdorf und Pillgram).

### **§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz**

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz als Ablösebetrag 2500,00 € zu zahlen:

### **§ 3 Minderung der Ablösebeträge**

(1) Im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz nach § 2 auf bis zu 100% vermindert werden.

### **§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Berkenbrück nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 14.06.06

gez. Stumm  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmängel gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mängel ergibt.

Briesen, den 16.06.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	799.200 €
in der Ausgabe auf	799.200 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	105.500 €
in der Ausgabe auf	105.500 €

festgesetzt:

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 127.000 €

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 570 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 317 v. H.
2. Gewerbesteuer  
Nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi- 200 v. H.

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 30 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Wilmersdorf, den 25.04.2006

gez. Bredow  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



Briesen, den 26.04.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz/Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Haushaltsplan 2006 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518 Briesen(Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 13.06.2006

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 24.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.577.000 €
---------------------	-------------

in der Ausgabe auf	1.577.000 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	152.000 €
in der Ausgabe auf	152.000 €

festgesetzt:

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 16.000 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 260.000 €

**§ 3**

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2006 mit 35,58 v.H. der Umlage-Grundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

**§ 4**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 Euro im Einzelfall und 80.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 24.04.2006

gez. Schindler  
Amtsausschussvorsitzender



Briesen, den 24.04.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBL.Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBL.Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Haushaltsplan 2006 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen(Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 13.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor

**Haushaltssatzung****der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.05.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	951.000 €
in der Ausgabe auf	951.000 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	280.400 €
in der Ausgabe auf	280.400 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 150.000 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

**§ 4**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20. 000 € im Einzelfall und 150. 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Berkenbrück, den 30.05.2006

gez. Stephan  
ehrenamtl. Bürgermeister  
u. Vors. der Gemeindevertretung



Briesen, den 01.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Oktober 2001 (GVBL. Bbg Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.Juni 2003 (GVBL. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2006 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Haushaltsplan 2006 kann im Amt Odervorland, Bahnhofstr.4, 15518 Briesen(Mark), Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 13.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Genehmigung des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Campanario" OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die von der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf am 14.02.06 beschlossene Satzung sowie die gebilligte Begründung zum Bebauungsplan (BP) "Wohngrundstück Campanario" im Ortsteil Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, wurde mit Schreiben vom 18.05.06 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Ziel des BP war die Schaffung von Bau- bzw. Nutzungsrecht für Sport und Tourismus, gemischter Bebauung (Wohnen, Gewerbe, Beherbergung) und sportliche Betätigung (private Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz").

Der Geltungsbereich des BP umfasst das gesamte Flurstück 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz.

Das Grundstück befindet sich in der Lindenstraße 3, südlich des Ortes Alt Madlitz.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der BP tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im  
**Bauamt, Zimmer 15**  
**Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen**

**zu den Sprechzeiten:**

**Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

einsehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 15.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor




---

## 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Berkenbrück

**§ 4 Abs. 5** erhält folgende neue Fassung:

Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Mindestsatz für die Gebühr verlangt. Gleiches gilt für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII.

**§ 7** ist gestrichen.

### **Anlage - Gebührentabelle**

Änderung der Mindestsätze/Grundgebühr

Bei einem Jahresnettoeinkommen bis zu 10.200,00 € beträgt der Mindestbeitrag für alle Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

\* bis zu 4 Stunden Betreuungszeit = 12,00 €

\* bis zu 6 Stunden Betreuungszeit = 18,00 €

\* bis zu 8 Stunden Betreuungszeit = 24,00 €

\* bis zu 10 Stunden Betreuungszeit = 30,00 €

Briesen, den 30.05.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 15.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor



# 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Briesen (Mark)

## § 4 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in einer Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Mindestsatz für die Gebühr verlangt. Gleiches gilt für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII.

§ 7 ist gestrichen.

## Anlage - Gebührentabelle

Änderung der Mindestsätze/Grundgebühr

Bei einem Jahresnettoeinkommen bis zu 10.200,00 € beträgt der Mindestbeitrag für alle Betreuungsarten (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)

- \* bis zu 4 Stunden Betreuungszeit = 12,00 €
- \* bis zu 6 Stunden Betreuungszeit = 18,00 €
- \* bis zu 8 Stunden Betreuungszeit = 24,00 €
- \* bis zu 10 Stunden Betreuungszeit = 30,00 €

Briesen, den 15.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 15.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren – Maschinenhalle in Biegen – wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 227, 228, 229, 230 und 231 der Flur 3 in der Gemarkung Biegen die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Abteilung 5  
Landentwicklung und Flurneuordnung  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 15. Mai 2006

im Auftrag

Ulrike Friedrichs  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Jacobsdorf im Ortsteil Sieversdorf

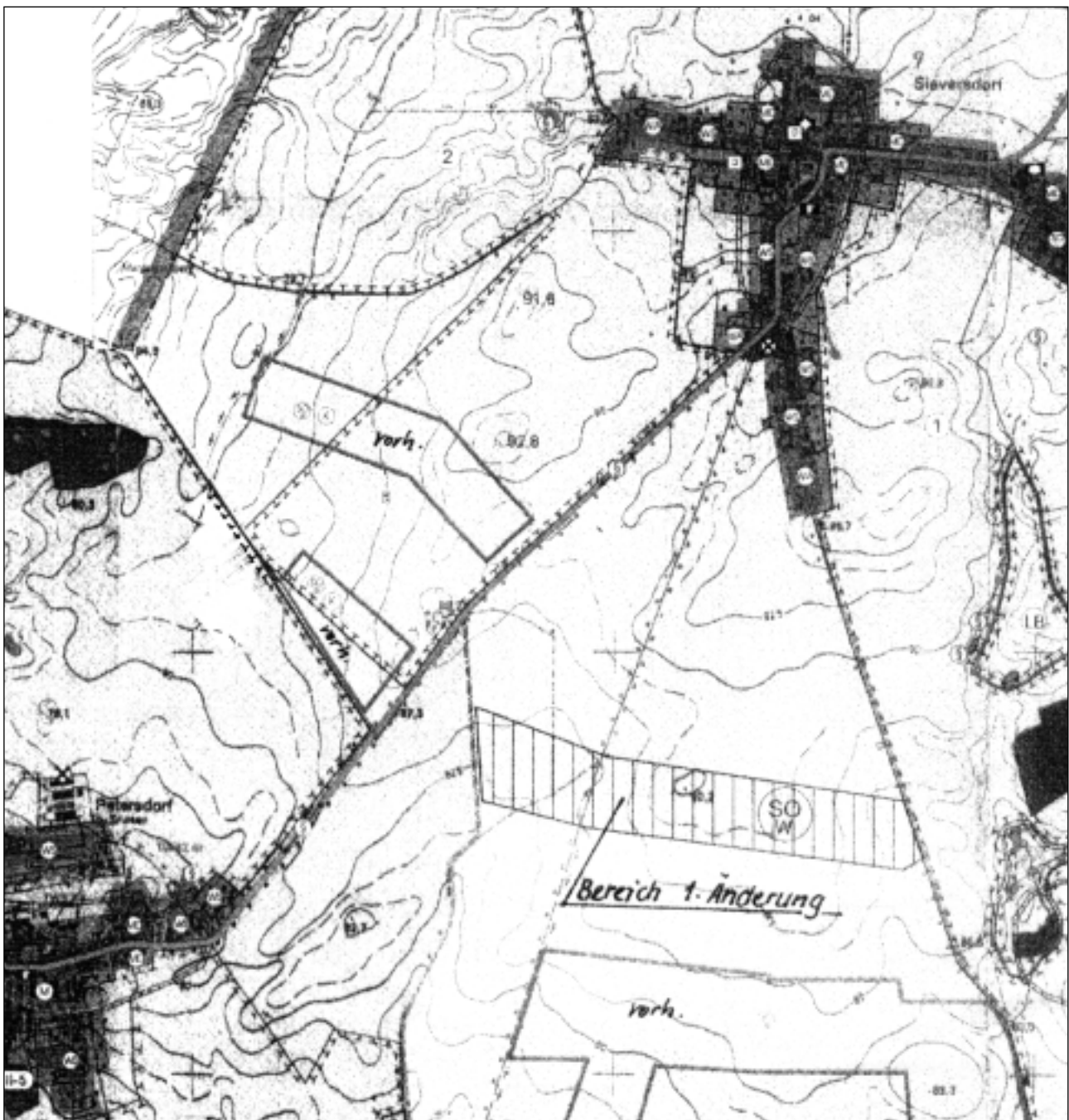
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer Sitzung am 01.06.06 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Jacobsdorf beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Sondergebietsfläche für Windkraftanlagen im Ortsteil Sieversdorf, im Bereich der Flurstücke 2, 4, 5 und 6 der Flur 12, Gemarkung Sieversdorf, zwischen der Pilgramer Straße und der Landstraße L 38, nördlich des bereits vorhandenen Windparks (sh. Übersichtskarte). Andere Ortsteile der Gemeinde Jacobsdorf sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Ziel und Zweck der Ausweisung ist die Herstellung der Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen und die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens mit der Erweiterung der Sondergebietsfläche für Windkraftanlagen und die daraus folgende Aufstellung weiterer Windkraftanlagen im Ortsteil Sieversdorf.

Briesen, den 14.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die öffentliche Auslegung gem. § 13 BauGB des Entwurfes der 2. Änderung (Stand : 05/06) des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 30.05.06 den Entwurf der 2. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Das Änderungsverfahren soll nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die 2. Änderung betrifft das Flurstück 115, Flur 4, Gemarkung Berkenbrück, an der westlichen Gemarkungsgrenze zu Fürstenwalde (sh. Übersichtskarte).

Mit der Änderung soll der als Grünfläche dargestellte Bereich in einer Tiefe von ca. 30 m, beginnend von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, und einer Breite von ca. 20 m, beginnend von der östlichen Grundstücksgrenze, als gemischte Baufläche dargestellt werden.

Der Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes liegt  
**im Bauamt des Amtes Odervorland,  
Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen (Mark)**

**Montag/ Mittwoch/ Donnerstag**

**von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

**Dienstag**

**von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Freitag**

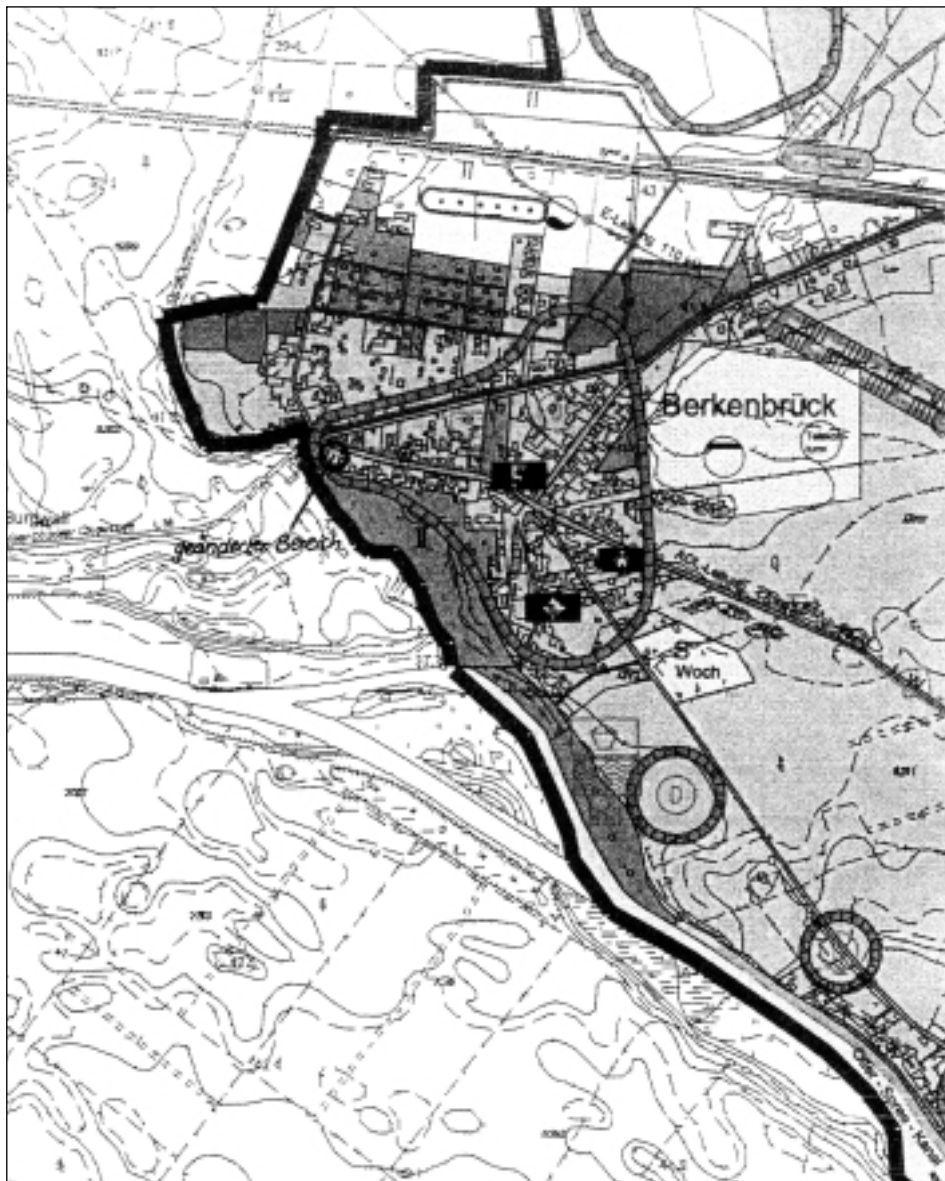
**von 8.00 - 12.00 Uhr**

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, 14. 06. 2006

gez. Stumm  
Amtdirektor



## Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die von der Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf am 14.02.06 beschlossene 1. Änderung des FNP Alt Madlitz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf und gebilligte Begründung hierzu wurde mit Schreiben vom 18.05.06 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP betrifft das Flurstück 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz.

Das Grundstück befindet sich in der Lindenstraße 3, südlich des Ortes Alt Madlitz.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des FNP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im

Bauamt, Zimmer 15

Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Briesen, den 15.06.2006

gez. Stumm  
Amtdirektor

### Impressum:

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

**Anzeigen:** Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und  
Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.